

SP Kanton Zürich
Gartenhofstrasse 15
8004 Zürich



Gemeindeamt des Kantons Zürich
Frau Laura Aeberli
Wilhelmstrasse 10
Postfach
8090 Zürich

Zürich, 23. September 2019

Stellungnahme der SP Kanton Zürich zur Vernehmlassung zur Totalrevision des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes

1. Allgemeine Bemerkungen

Die SP Kanton Zürich bedankt sich für die Möglichkeit, zur Totalrevision des kantonalen Bürgerrechtsgesetzes Stellung nehmen zu können. Wir begrüßen den dem Gesetzesentwurf zugrunde liegenden Grundsatz, die kantonalen Anforderungen für Einbürgerungen im Regelfall nicht höher anzusetzen als die Bestimmungen des erst kürzlich verschärften Bundesrechts und damit auf kantonaler Ebene keine zusätzlichen Einschränkungen und Hürden für die Einbürgerung aufzubauen.

Trotzdem muss aus unserer Sicht kritisch festgehalten werden, dass der vorliegende Entwurf den Spielraum, den die Bundesgesetzgebung gewährt, in einigen zentralen Punkten zu wenig nutzt (siehe unsere Bemerkungen unter Ziff. 2). Das ist sehr bedauerlich, denn dadurch vergisst sich der Kanton Zürich die Chance, die Einbürgerung als wichtigen Faktor und positiven Verstärker eines Integrationsprozesses zu stärken.

Bevor wir uns im Folgenden detailliert zu einzelnen Bestimmungen des Gesetzesentwurfs äussern, möchten wir einen grundsätzlichen Punkt festhalten: Die SP ist klar der Ansicht, dass es sich bei einer Einbürgerung um einen Verwaltungsakt handeln muss. Erfüllt eine Person die formellen und materiellen Kriterien zum Erwerb des Bürgerrechts, so ist dieses zu gewähren. Für die Überprüfung dieser Kriterien und den daraus resultierenden Entscheidungen sind Gemeindeversammlungen oder Gemeindeparlamente denkbar ungeeignet. Am Sinnvollsten und Effizientesten wäre es, wenn die Durchführung des Einbürgerungsverfahrens ganz bei der kantonalen Verwaltung liegen würde, die ja gemäss dem vorliegenden Gesetzesentwurf bereits alle formalen Kriterien der Gesuche überprüft. Falls sich diese Lösung nicht als mehrheitsfähig erweist, sollte die Durchführung des Verfahrens immerhin allein den Exekutiven der Gemeinden oder einer demokratisch gewählten kommunalen Bürgerrechtskommission obliegen. Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen fordert die SP eine entsprechende Änderung von § 11, die allerdings auch eine Änderung der kantonalen Verfassung bedingen würde.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

§ 5 Abs. 1: Es gibt keinen Grund, hier restriktiver zu sein als die Vorgabe des Bundesrechts. Zwei Jahre Wohnsitzdauer im Kanton sollen genügen.

§ 5 Abs. 2: streichen. Auf kommunaler Ebene soll keine Mindestdauer betreffend Wohnsitzfrist eingeführt werden. Dies widerspricht der stets wachsenden Mobilität.

§ 6 Abs. 1: Auch hier gibt es keinen Grund für eine Verschärfung gegenüber dem Bundesrecht. Nur mutwillig nicht erfüllte Zahlungsverpflichtungen dürfen ein Hindernis für die Einbürgerung sein. Nicht mutwillig herbeigeführte Betreibungen sind hingegen kein Indikator für eine mangelhafte Integration. Aus diesem Grund ist der Begriff «mutwillig» zwingend einzufügen.

§ 7 lit. b: streichen. Mit § 7 lit. a besteht bereits ein genügendes Einbürgerungshindernis. Es gibt keinen Grund, hier restriktivere Bestimmungen einzuführen als im Bundesrecht vorgesehen. Die Einführung einer Einbürgerungshürde für Jugendliche wäre in der Schweiz ein Unikum und ist angesichts der Ziele des Jugendstrafrechts – Erziehung statt Pönalisierung – sachfremd. Die Voraussetzungen des Bundesrechts sind ausreichend.

§ 9 Abs. 3: streichen. Diese Bestimmung hätte eine neue Rechtsungleichheit zur Folge, da vermutlich nicht alle Gemeinden diesen Test einführen würden. Damit würden die Bestrebungen zur Vereinheitlichung der Einbürgerung durch neue Anforderungen wieder uneinheitlich gemacht.

§ 14 Abs. 1, lit. c: streichen. Dieser Indikator ist nicht geeignet, etwas über die Integration auszusagen. Falls sich dies nicht als mehrheitsfähig erweist, soll «Kontakte zu Schweizerinnen und Schweizern» durch «Kontakte zur lokalen Bevölkerung» ersetzt werden.

§§ 20 und 21: streichen. Die Kosten stellen für viele Personen ein grosses Hindernis für die Einbürgerung dar. Dies ist aus Integrationsperspektive äusserst bedauerlich. Es sollen deshalb keinerlei kantonale oder kommunale Gebühren für das Einbürgerungsverfahren erhoben werden. Dabei gilt es zu beachten, dass der Bund bereits eine Gebühr für die Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung erhebt.

Wir bitten um freundliche Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen
Sozialdemokratische Partei des Kanton Zürich